

Planung der natürlichen Umwelt

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **28 (1971)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782587>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Planung der natürlichen Umwelt

Landschaftsplanung im Entwurf des Bundesgesetzes über die Raumplanung Von Bernd Schubert, dipl. Landschaftsarchitekt, Effretikon

Aus den Tatsachen, dass einerseits die menschliche Gesellschaft ihrer natürlichen Umwelt materielle und immaterielle Leistungen wachsenden Ausmasses abverlangt, dass aber andererseits die Leistungsfähigkeit der natürlichen Umwelt begrenzt ist, ergibt sich die Notwendigkeit, durch Planung einen Ausgleich zwischen menschlichen Ansprüchen und natürlichem Potential zu schaffen. Hierin liegt ein wesentliches Ziel der Raumplanung und insbesondere ihres sachlichen Teils, der *Landschaftsplanung*.

Im folgenden Artikel soll, nach einer kurzen Einführung über Aufgaben und Inhalt der Landschaftsplanung, darüber informiert werden, in welchem Mass im anfangs dieses Jahres vorgelegten *Entwurf eines Bundesgesetzes über die Raumplanung* [1] die Landschaftsplanung einbezogen und damit als Instrument, ihre Ziele zu erreichen, zu werten ist. Da der Schwerpunkt dieses Gesetzes vor allem in der Aufstellung *formaler Grundsätze* zur Organisation der Raumplanung liegt, während der Erlass *materieller Grundsätze* einer späteren Gesetzgebung vorbehalten bleibt, werden die hier behandelten Fragen der Landschaftsplanung ebenfalls vorwiegend formaler Art sein.

Aufgaben und Inhalt der Landschaftsplanung

Landschaftsplanung ist ein integrierender Teil der Raumplanung, in deren Rahmen sie zwei wesentliche Aufgabenbereiche hat:

1. Die Orientierung aller planerischen Entscheidungen über Nutzungen des Raums im landschaftsökologischen und landschaftsgestalterischen Gesamtzusammenhang (Sachbereich Landschaftspflege).
2. Die Ausscheidung der Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und Abaugebiete (Sachbereich Bewirtschaftung), die Ausscheidung und Einrichtung der Erholungsgebiete (Sachbereich Freiraumerholung), die Ausscheidung der Schutzgebiete und

-objekte (Sachbereich Natur- und Landschaftsschutz) sowie die Konzipierung verschiedener ökologisch oder ästhetisch begründeter Gestaltungsmaßnahmen (Teil des Sachbereichs Landschaftspflege).

Dabei werden im «Landschaftsplan», als Teil des Gesamtplans, formal nur die Ergebnisse des zweiten Aufgabenbereichs der «Landschaftsplanung» fixiert, während die Ergebnisse des ersten Aufgabenbereichs in sämtlichen Teilplänen eines Gesamtplans, also neben dem Landschaftsplan auch im Siedlungsplan, Verkehrsplan, Versorgungsplan usw. materiell enthalten sind.

Aufgaben und Stellung der Landschaftsplanung setzen eine koordinierte Bearbeitung mit allen Teilplänen der Gesamtplanung voraus.

Landschaftsplanung als Teil der Bundesaufgaben

Der Bund hat keine Kompetenzen zur Aufstellung eines «nationalen Gesamtplans» in Form eines verbindlichen Bodennutzungsplans, der — nach den negativen Erfahrungen anderer Länder zu urteilen — auch kein taugliches Instrument der Raumordnung sein dürfte. Entsprechend wird im Entwurf des Raumplanungsgesetzes auch kein «nationaler Landschaftsplan» vorgesehen; die Belange der Landschaftsplanung können nur Teil der dem Bund zugeordneten Aufgaben sein. Als wesentliche Aufgabenbereiche des Bundes erscheinen folgende:

1. Der Bund lässt *Untersuchungen* über siedlungs- und nutzungsmässige Entwicklungsmöglichkeiten durchführen und *Leitbilder* erarbeiten, die Entscheidungsgrundlagen für weitere Aufgaben bilden. Als Beispiel hierzu können die durch das ORL-Institut bearbeiteten «Landesplanerischen Leitbilder der Schweiz» [2, 3] gelten. Aus den Zwischenberichten geht hervor, dass diese Leitbilder Ergebnis eines Arbeitsprozesses sein werden, in den die Sachbereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Nah- und Fernerholung, Natur- und Landschafts-

schutz und Landschaftspflege integriert sind.

2. Der Bund erlässt auf dem Wege der Gesetzgebung *materielle Grundsätze* für die Raumplanung, die u. a. aus den Untersuchungen und Leitbildern abgeleitet und für alle Planungsträger verbindlich sein werden.

Ihre Formulierung steht noch aus. Der gleichzeitig mit dem Entwurf des Raumplanungsgesetzes veröffentlichte Bericht «Raumplanung Schweiz» [4] enthält aber bereits einen ersten unverbindlichen Katalog von 24 materiellen Grundsätzen, u. a. einen allgemeinen Grundsatz zum «Umweltschutz», dessen Forderungen in weiteren Grundsätzen konkretisiert werden, sowie einige speziell die Nutzung und den Schutz der Landschaft betreffende Abschnitte.

3. Der Bund führt *Sachplanungen* durch (Gesamtverkehrsplan, Wasserversorgung, öffentliche Bauten und Anlagen); er erstellt ein *Verzeichnis der Landschaften von nationaler Bedeutung* und bezeichnet *grössere zusammenhängende Erholungsgebiete* (beides in Zusammenarbeit mit den Kantonen).

Während jedoch Sachplanungen auf Grund bestehender Spezialgesetze des Bundes unmittelbare Verbindlichkeit mit eigentumsbeschränkender Wirkung erlangen können, haben Verzeichnisse der Landschaften von nationaler Bedeutung und der Erholungsgebiete zunächst nur empfehlenden Charakter.

Eine dringend notwendige Erweiterung des Artikels 24sexies im Sinne grösserer Bundeskompetenzen wird auch hier wieder deutlich.

4. Der Bund erlässt *Planungsrichtlinien*. Diese sind im Gegensatz zu materiellen Grundsätzen nicht unmittelbar verbindlich, ihre Einhaltung kann jedoch Voraussetzung für die Zahlung von Finanzbeiträgen des Bundes sein.

Die bereits vom Bund auf Grund des Wohnungsbauförderungs-Gesetzes erlassenen und durch das ORL-Institut veröffentlichten Richtlinien [5] behandeln die Landschaftsplanung als integrierenden Teil der Orts- und Regionalplanung.

Landschaftsplanung als Teil der kantonalen Gesamttrichtplanung

Die Kantone sollen durch das Planungsgesetz zur Erstellung von *Gesamtrichtplänen* für ihr Gebiet verpflichtet werden. Gesamtrichtpläne sollen in der Regel Teilrichtpläne der Besiedlung und der Landschaft, des Verkehrs, der Versorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen umfassen. In den Richtplänen der Besiedlung und der Landschaft wären mindestens folgende Gebiete auszuscheiden:

- Baugebiet,
- Land- und Forstwirtschaftsgebiet,
- Schutz- und Erholungsgebiet,
- übriges Gebiet,

wobei es der kantonalen Gesetzgebung überlassen wird, weitere Nutzungsgebiete vorzusehen.

Die Landschaftsplanung, als Teil der Gesamttrichtplanung, soll also den Kantonen durch das Raumplanungsgesetz zur Pflicht erhoben werden, was eine Tatsache von grosser Bedeutung darstellt.

Zu begrüssen wären hierbei allerdings noch einige Formulierungsänderungen. So sollte bei der Gliederung der Gesamttrichtpläne statt der Vierteilung (Kombination Landschaft und Besiedlung), die bereits bewährte Fünfteilung verwendet werden, d.h. es wäre in Teilrichtpläne der Landschaft, der Besiedlung, des Verkehrs, der Versorgung, der öffentlichen Bauten und Anlagen zu gliedern. Das läge im Sinne einer angemesseneren Bewertung und überliesse die formale Kombination einzelner Teilpläne, die schliesslich alle voneinander abhängig sind, der jeweiligen praktischen Situation.

Zu empfehlen wäre ausserdem eine Neudefinition der Erholungs- und Schutzgebiete unter Wahrung einer klaren Trennung dieser Kategorien, denn beide sind nach jeweils verschiedenen Kriterien auszuscheiden. Mögliche Funktionsüberlagerungen — z.B. mit Landwirtschafts- und Waldgebieten — verstehen sich dabei von selbst, wobei konfliktfreie Mehrfachnutzungen von Gebieten im Einzelfall durch planerische Massnahmen zu regeln sind.

Schliesslich bliebe zu empfehlen, dass in den kantonalen Richtplänen auch Abbaugelände für Kies, Sand, Stein usw. als zeitlich begrenzte Nutzungsgebiete mit Angabe der späteren Zweckbestimmung und Gestaltung auszuscheiden wären, da nur so die heute übliche «Streubauweise» zu verhindern sein dürfte.

Landschaftsplanung als Teil der Nutzungsplanung

Zur Durchführung der kantonalen Gesamttrichtpläne sieht das Raumplanungsgesetz *Nutzungspläne* (Nutzung einschliesslich Gestaltung) mit dazugehörigen Vorschriften vor, die von den jeweils nach kantonalem Recht zuständigen Stellen zu bearbeiten wären. Nutzungspläne sind nach der Genehmigung durch die kantonalen Behörden unmittelbar verbindlich mit eigentumsbeschränkender Wirkung.

Zweck und Inhalt der Nutzungspläne sind im Gesetzesentwurf nur allgemein umschrieben. Auch die Bereiche der Landschaftsplanung sind daher nicht speziell erwähnt. Hinzuweisen ist hier aber nochmals auf die bereits genannten Richtlinien [5] sowie auf eine ORL-Studie [6], die darzustellen versucht, wie die Landschaftsplanung in die Orts- und Regionalplanung integriert ist und welchen Inhalt sie haben sollte. Abschliessend lässt sich sagen, dass der Entwurf des Raumplanungsgesetzes eine — an der verfassungsrechtlichen Realität orientierte — formale

Konzeption der Raumplanung vorsieht, die, bei Ausnutzung aller gegebenen Möglichkeiten, auch den Zielen der Landschaftsplanung dient.

Literatur

- [1] Expertenkommission für die Ausführungsgesetzgebung zu den Bodenrechtsartikeln, Bundesgesetz über die Raumplanung, Entwurf, 1970.
- [2] M. Rotach, C. Hidber, H. Ringli, Landesplanerische Leitbilder der Schweiz — Erster Zwischenbericht — Zielsetzungen und Konflikte, Schriftenreihe zur Orts-, Regional- und Landesplanung, Nr. 2, ORL-Institut ETH, Zürich 1969.
- [3] H. Ringli, B. Bürcher, Landesplanerische Leitbilder der Schweiz — Zweiter Zwischenbericht — Beispiele räumlicher Konzepte, Schriftenreihe zur Orts-, Regional- und Landesplanung, Nr. 6, ORL-Institut ETH, Zürich 1970.
- [4] Arbeitsgruppe des Bundes für die Raumplanung, Raumplanung Schweiz — Aufgaben der Raumplanung und Raumplanungsorganisation des Bundes, Hauptbericht, 1970.
- [5] ORL-Institut ETH, Richtlinien zur Orts-, Regional- und Landesplanung, fortlaufend erscheinende Blätter, ORL-Institut ETH, Zürich.
- [6] B. Schubert, C. Hug, J. Jacsman, R. Schilfer, C. Stern, E. Winkler, Landschaftsplanung, Sondernummer der Informationen zur Orts-, Regional- und Landesplanung, ORL-Institut ETH, Zürich 1970.

Das Schliessen der Wasserkreisläufe in der Papierindustrie

Dr. J. C. Ulrich, Papierfabrik Biberist

628.175:677 (o.)

Die Papierindustrie gehört zu den Grosswasserverbrauchern, die nicht nur viel Wasser benötigen, sondern auch an seine Sauberkeit hohe Anforderungen stellen. Schon die Standorte der mittelalterlichen Papiermühlen — an der Birs, der Lorze und der Limmat — lassen uns dieses Erfordernis klar erkennen. Während sich aber der alte Papiermacher höchstens in Zeiten extremer Trockenheit mit Wassersorgen befasst haben dürfte, sind für seinen Berufskollegen unserer Zeit das Wasser und das Abwasser zu Problemen und zu Kostenfaktoren geworden. Es ist darum verständlich, dass die interne Wiederverwendung von Wasser schon seit etwa 50 Jahren in der Papierindustrie aus bescheidenen Anfängen heraus immer mehr an Bedeutung gewonnen hat und heute speziell für die Abwasserreinigung von besonderer Bedeutung ist. Diese innerbetriebliche Wiederverwendung senkt den spezifischen Wasserverbrauch, d.h. die Wassermenge, die für ein Kilo Papier benötigt wird.

Wasserkreislauf einer Papiermaschine (vereinfacht)

